

Gemeinsame Stellungnahme des
Verbandes Deutscher Mineralbrunnen und der
Genossenschaft Deutscher Brunnen
zum
Referentenentwurf des Gesetzes über den Einwegkunststofffonds

Schriftliche Verbändeanhörung

14. April 2022

Die gemeinsame Stellungnahme erfolgt durch den Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM), die Genossenschaft Deutscher Brunnen (GDB) und die GDB Tochtergesellschaften PETCYCLE GmbH und LOGICYCLE GmbH.

Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen sind sich darüber bewusst, dass es sich bei dem vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes über den Einwegkunststofffonds um die Umsetzung einer EU-rechtlichen Vorschrift in die deutsche Gesetzgebung handelt. Dennoch sehen es die Unterzeichner als dringend geboten, den Spielraum zu nutzen, den die EU-Richtlinie bietet, um den besonderen Bedingungen des deutschen Marktes gerecht zu werden. Diese Forderung ist vor allem deshalb begründet, weil die Erwägungsgründe der EU-Richtlinie 2019/904 insbesondere für den Teil des deutschen Getränke-Verpackungsmarktes nicht zutreffen, der durch die nach § 31 VerpackG geltende Pfand- und Rücknahmepflicht geregelt ist. Es gibt – und dies ist nicht zuletzt in vielen Statements des Bundesumweltministeriums und der deutschen Bundesumweltministerinnen und -minister in den vergangenen Jahren herausgestellt worden – in Deutschland aufgrund des etablierten Rücknahmesystems kein Littering durch bepfandete Getränkeflaschen.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber erwägen, die Umsetzung des Art. 8 der EU-Richtlinie 2019/904 nicht erneut zu einer einseitigen und zusätzlichen Belastung der deutschen Getränkebranche werden zu lassen, wie dies bereits durch die Umsetzung der festverbundenen Verschlüsse („Tethered Caps“) in der EWKennVO erfolgt ist. Aus diesem Grunde wird folgender Änderungsvorschlag vorgelegt.

Änderung Anlage 1 (3) sowie § 3 (11)

Anlage 1 (3) des Referentenentwurfes sollte wie folgt geändert werden:

Einschub nach dem ersten Semikolon (Zeile 4, 4. Wort des Absatzes): „soweit sie nicht nach § 31 VerpackG der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen;“

sowie § 3 (11) um folgende Passage ergänzt werden:

so weit nicht andere Sensibilisierungsmaßnahmen gemäß § 32 VerpackG gelten.

Begründung

1. Die Rücknahmesysteme für bepfandete Getränkeverpackungen in Deutschland sind hocheffektiv. Die jüngste Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) vom Oktober 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass in Deutschland 98,7 Prozent aller bepfandeten PET-Getränkeflaschen über primäre und sekundärer Sammelsysteme zurücklaufen. Der verbleibende Anteil werde, so die GVM, weitgehend über den Restmüll entsorgt, „Littering im Sinne von ‚Umweltvermüllung‘ macht nur einen sehr kleinen Teil [der verbleibenden, nicht zurückgeführten Anteile] aus.“¹ Der jährlich für das PETCYCLE-System freiwillig erstellte Mengenstromnachweis stützt diese Angaben. PETCYCLE hat in den beiden vergangenen Berichtsjahren jeweils eine werkstoffliche Verwertungsquote bzgl. der Rücklaufmenge von 99,4 % ausweisen können. Insofern kann festgehalten werden, dass die Erwägungsgründe und die Grundlage des Art. 8 der EU-Richtlinie 2019/904 in Bezug auf bepfandete Getränkeverpackungen nicht gegeben sind.
2. Durch die Selbstverpflichtung der Getränkewirtschaft zur eindeutigen Kennzeichnung von Einwegflaschen sowie durch die in § 32 VerpackG vorgeschriebene Hinweispflicht ist eine für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht übersehbare Sensibilisierungsmaßnahme in Deutschland flächendeckend eingeführt. Hinzu kommen weitere Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Kommunikationsmaßnahmen, die die Branche zu ihren Verpackungssystemen betreibt.

¹ Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung: „Aufkommen und Verwertung von PET-Getränkeflaschen in Deutschland 2019“, Mainz 2020

3. Die Kosten für die Sensibilisierungsmaßnahmen und die Sammlung in Rücknahmesystemen werden ausnahmslos durch die Getränkewirtschaft und die Handelspartner getragen.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, dass die Rücknahmesysteme für pfandpflichtige Getränkeverpackungen in Deutschland die Vorgaben des Artikels 8 (1) sowie (2 a) und (2 b) der EU-Richtlinie 2019/904 ohne Einschränkung erfüllen: die Betreiber der Rücknahmesysteme tragen die Kosten von Sensibilisierungsmaßnahmen am „Point of Sale“ und die Kosten des Rücknahmesystems. Die unter Art. 8 (2. b) aufgeführten Kosten können vor dem Hintergrund des dargestellten Sachverhaltes als irrelevant angesehen werden.

Wir sehen daher die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/904 Art. 8 für den Bereich der pfandpflichtigen Getränkeverpackungen bereits durch die einschlägigen Bestimmungen des deutschen VerpackG umgesetzt. Die in Anlage 2 des Referentenentwurfes genannten Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten fallen an, sie entstehen jedoch an anderer Stelle und werden durch die Systembeteiligten getragen. Datenerhebungs- und Verwaltungskosten fallen für den Einwegkunststofffond nicht an, wenn bepfandete Getränkeverpackungen nicht von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

Eine alternative Vorgehensweise, die etwa die Abgabe einer jährlichen Meldung über die Rücklaufquoten der Sammelsysteme vorsähe, würde bei den betroffenen Unternehmen in jedem Falle zu zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten führen, die nicht gerechtfertigt sind. Die unterzeichnenden Verbände und Unternehmen der deutschen Mineralbrunnenbranche halten daher die vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Änderungen zum Gesetzentwurf für die effektivste Lösung, um Doppelbelastungen der Branche zu vermeiden.

Bonn, 14. April 2022

Weitere Information unter

www.gdb.de

www.vdm-bonn.de

www.petcycle.de